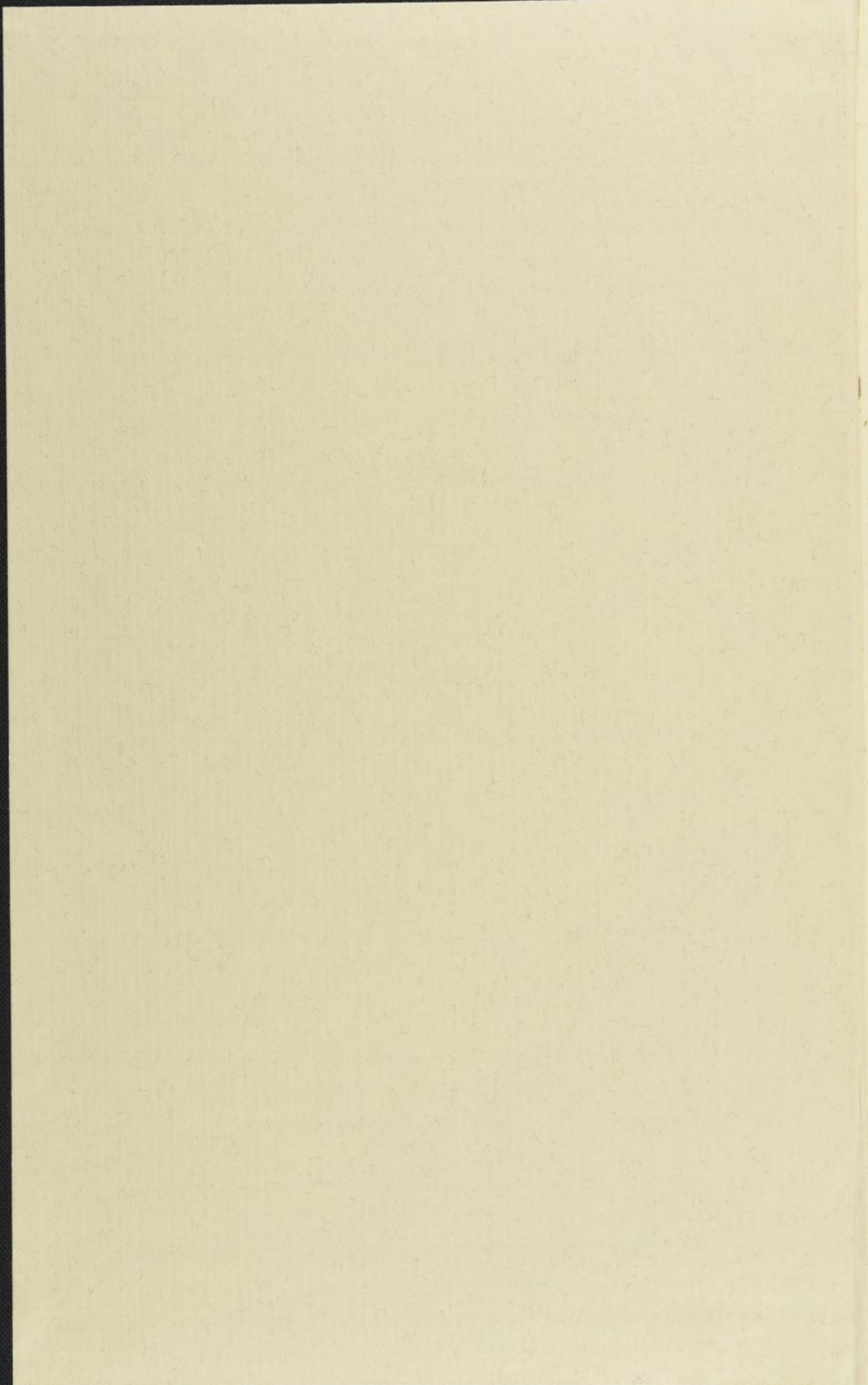




1306





158

Nr.



Wir Bürgermeister und Rathmänner der Königlich Sächsischen Sechß = Stadt Görlitz im Marggrafthum Oberlausitz, ersuchen hierdurch alle sowohl Civil- als Militair-Obriheiten, Vorzeiger dieses,

Alter,
Statur,
Augen,
Haare,
Kleidung,

in Begleitung
reiset

welche
nach

zu reisen gesonnen ist, unter Bezeugung der Unverdächtigkeit und der Zusicherung, daß in hiesiger Stadt und Gegend ansteckende Krankheiten nicht grasiren, auf diese Reise sicher und ungehindert passiren zu lassen. Wir sind dieses zu erwiedern bereit, und haben zu Urkund gegenwärtigen Reisepaß welcher

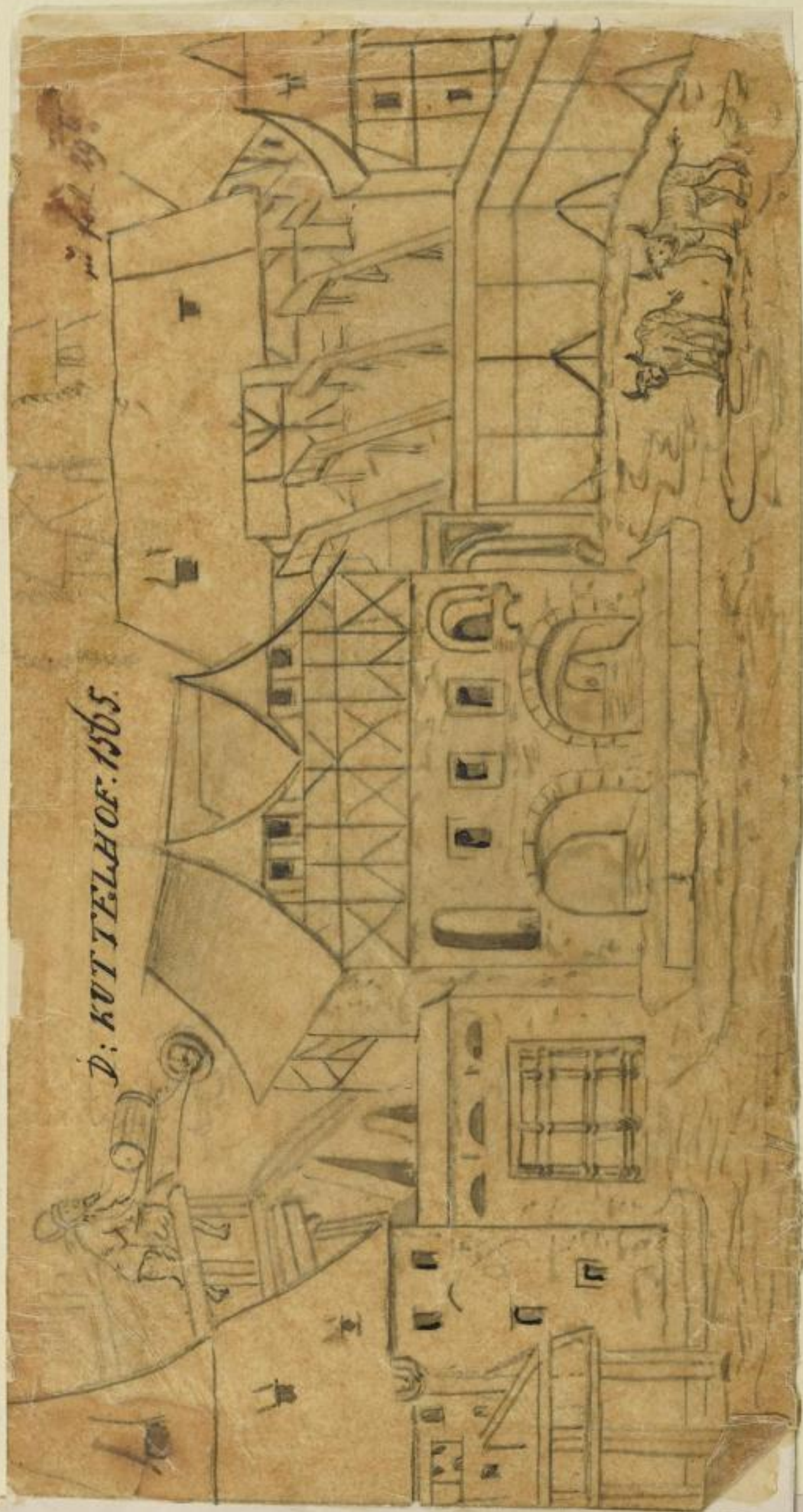
gültig seyn soll, unter unserm und gemeiner Stadt Insiegel ausfertigen, auch vorschriftsmäßig signiren lassen. So geschehen zu Görlitz den Tag des Monats im Jahre Eintausend, Achthundert und

Der Rath allhier.

wohl E. G.
Hauswirt
haltendes
cken, an
Denselb
alben Guld
dergleich
verpflic
seinem M
angebrannt
vernichtet,

Es werden
ihres Sch
aligen Ob
rens vorm
m, ihm su
8 Pfenn
dem Abdi
reicher Mac

rer Au
Feuer
Spritze
aus den
hen aus
fahren
Mann
nieman
get we
Spritze
ben, u
ihm su



D: KUTTELHOF. 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7